

Haushaltssatzung der Stadt Lüssan für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stadt Lüssan vom 07.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.106.730 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.398.820 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-292.090 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-292.090 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-292.090 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.889.640 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.992.930 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-103.290 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	277.280 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	275.590 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.690 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	326.690 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	225.090 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	101.600 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 339.700,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V erklärt.
2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

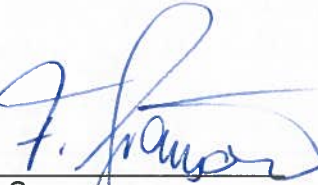
§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.790.382,07 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.531.080,76 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.179.819,14 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.07.2016 erteilt.

Stadt Lassan , den 05.07.2016




Gransow
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.07.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgendermaßen erteilt:

Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Gesamtbetrages des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 339.700 € wird abweichend in Höhe von 284.300 € erteilt.

Der Stellenplan gem. § 6 wird in vollem Umfang genehmigt. Die Genehmigung wird mit dem Hinweis verbunden, dass die freiwilligen Stellenanteile jährlich zu überprüfen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslastung der Bibliothek.

Das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung vom 07.06.2016 wird beanstandet und die Stadt aufgefordert, mit der Planung 2017 ein gemäß § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 410, zu den folgenden Öffnungszeiten aus.

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für die Stadt Lüssow einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes (§ 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Gransow
Bürgermeister

